

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.255 vom 3. November 2023

AG Verwaltungsgericht, 2023-11-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2023.255

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.255 du 3 novembre 2023

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.255 del 3 novembre 2023

Erwägungen

E. 1

Die bedingte Entlassung des D._____ wird derzeit verweigert.

E. 2

Die bedingte Entlassung wird spätestens nach Ablauf eines Jahres erneut geprüft.

E. 3

März 2022 (act. 1 031 f.). Von den diversen Vorstrafen und dem laufenden Strafverfahren betreffend Veruntreuung zeigte sich der Beschwerdeführer allerdings unbeeindruckt: Ab dem 30. November 2019 bis zur Anlasstat am 2./3. Mai 2020 kam es wiederholt zu Tötlichkeiten gegenüber seiner damaligen Ehegattin (act. 1 032). Vor diesem Hintergrund kann das Vorleben des Beschwerdeführers nicht positiv in die Legalprognose einfließen, sondern ist als ungünstig zu beurteilen (vgl. auch Beurteilung KoFako, act. 8 013). 4.3.3. 4.3.3.1. Bei den prognostisch zu berücksichtigenden Persönlichkeitsmerkmalen des Täters handelt es sich um Merkmale, welche auf strafrechtlich relevante Denkens- und Verhaltensmuster hinweisen, wie unter anderem ein überhöhtes Selbstbild, erhöhte Kränkbarkeit, Selbstbezogenheit und geringe Empathiefähigkeit, eine hostile-feindselige Realitätsverarbeitung sowie Gewaltbereitschaft und Waffenaffinität. Umgekehrt können personenbezo-

- 11 - gene Ressourcen (emotionale Bindung an zuverlässige Person, Einbindung in ein normkonformes soziales Netzwerk, gute Schulausbildung/berufliche Anstellung, positive Freizeitgestaltung) fallspezifisch, d.h. abhängig vom individuellen Deliktsmechanismus, prognostisch positiv bewertet werden. Zu beurteilen ist, ob seit der Anlasstat ein "Wandel zum Besseren" stattgefunden hat, ob sich die innere Einstellung des Verurteilten verändert hat, ob er Einsicht in die Folgen seiner Tat gewonnen hat und seine Tat bereut, und ob eine Reifung und Festigung seiner Persönlichkeit durch therapeutische Einwirkungen festzustellen ist. Neben einer stabilen deliktsrelevanten Veränderungsbereitschaft braucht es ein Problembewusstsein. Der Betroffene muss den Deliktsmechanismus kennen und verstehen sowie Risikosituationen und Frühwarnzeichen für risikoerhöhende Entwicklungen erkennen und sich Bewältigungsstrategien erarbeitet haben. Zu guter Letzt geht es darum, dass der Betroffene das erarbeitete Wissen auf der Handlungsebene umsetzen und auch nachhaltig anwenden kann, um künftige Straftaten zu vermeiden (KOLLER, a.a.O., N. 8 f. zu Art. 86 StGB). 4.3.3.2. 4.3.3.2.1. Im forensisch-psychiatrischen Sachverständigengutachten von Dr. med. F._____, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, PDAG, vom 9. November 2020 wurden beim Beschwerdeführer eine Alkoholabhängigkeit (ICD-10 F10.2) sowie deutliche kognitive Einbussen bei einem IQ von 62 im Sinne einer leichten Intelligenzminderung (ICD-10 F70) festgestellt. Beides

beeinflusse die Handlungs- und Planungsfähigkeit des Beschwerdeführers negativ (act. 7 101 und 7 107; act. 7 120). Er sei deutlich vermindert in der Lage, komplexe Fragen und Sachverhalte zu verstehen, seine Handlungen zu planen, deren Konsequenzen zu antizipieren und entsprechend anzupassen (act. 7 104). Die jeweils ungeplant und im Rahmen von Auseinandersetzungen ausgeübte Gewalt, sei häufig und zuletzt praktisch ausschliesslich unter Alkoholeinfluss und vermutlich aus der eigenen Hilflosigkeit heraus entstanden (act. 7 108; so auch bereits das Gutachten betreffend Ausführungsgefahr vom 20. Juli 2020 [act. 7 037]). Der Beschwerdeführer habe Mühe, sich abzugrenzen und lege Wert darauf, anderen zu gefallen. Er verfüge über wenig Ressourcen, um sich seinen Wunsch nach Anerkennung zu erfüllen; bleibe ihm diese versagt, versuche er, sich durch Drohungen und allenfalls Gewaltanwendung in eine "mächtige" Position zu bringen (act. 7 109). Die KoFako erachtet die gutachterliche Beurteilung als nachvollziehbar. Der vom Beschwerdeführer erwähnte schwere Unfall in R. _____ im Jahr 1998 könne nach ihrer Ansicht möglicherweise zu einer Hirnschädigung mit der Folge einer leichten Intelligenzminderung geführt haben, was wiederum problematische Verhaltensweisen wie Impulsivität und Gewalttätigkeit zur

- 12 - Folge habe. Jedenfalls führe ein enthemmender Alkoholkonsum beim Beschwerdeführer zu einer niedrigeren Hemmschwelle für impulsives und gewalttätiges Verhalten (act. 8 013). Die KoFako teilt die gutachterliche Ansicht, wonach der Beschwerdeführer in der Vergangenheit Konfliktsituationen jeweils in stereotyper Weise mit delinquentem Verhalten begegnet sei. Bereits im Jahr 2008 sei er wegen schwerer Körperverletzung verurteilt worden, nachdem er anlässlich einer Auseinandersetzung in der kantonalen Unterkunft für Asylbewerber einem Mitbewohner ein Brotmesser im Bereich des linken Auges bis ins Hirn gerammt habe. Auslöser der Tat war offenbar der Diebstahl von zwei Eiern (act. 8 011, 8 014, 18 013). Gewalt sei beim Beschwerdeführer als Handlungsstrategie etabliert, wobei er insbesondere im alkoholisierten Zustand nicht zu einem risikomindernden Umgang mit delikt nahen Situationen fähig sei (act. 8 014).

4.3.3.2.2. Dieser Problematik scheint sich der Beschwerdeführer ausweislich der Akten weitgehend zu verschliessen. Er hat seine Strafe für die Anlasstat zwar akzeptiert, bezeichnet die Tatvorwürfe aber als schlichtweg falsch und sucht die Mitschuld nach wie vor bei seiner geschiedenen Ehefrau (act. 5 016, 6 010, 9 015). Gegenüber der Gutachterin Dr. med. F. _____ beschrieb der Beschwerdeführer die zur Anlasstat führende Situation so, als habe er keine Handlungsoptionen gehabt und reagieren müssen, um sich gegen seine geschiedene Ehefrau zu verteidigen (act. 7 102, 104). Die Intimbeziehung sei von Auseinandersetzungen unter Alkoholeinfluss gekennzeichnet gewesen, wobei seine geschiedene Ehefrau ihn immer wieder auch gedemütigt habe (act. 7 109). Die KoFako weist – in Übereinstimmung mit dem Gutachten und den Berichten aus dem Strafvollzug – nachvollziehbar darauf hin, dass der Beschwerdeführer eine Aufarbeitung der Anlasstat konsequent verweigert und den rechtskräftig festgestellten Sachverhalt leugnet. Er bagatellisiere sein eigenes Fehlverhalten und projiziere dieses stattdessen auf das Opfer (act. 6 010, 8 015, 9 015). Er zeige weder Reue noch bemühe er sich um Ausgleich oder Wiedergutmachung. Ausweislich der Akten habe bisher noch keine Deliktsbearbeitung stattgefunden (act. 8 015). Indem sich der Beschwerdeführer einer Tataufarbeitung konsequent widersetzt, lässt er eine Chance zur Verbesserung der Legalprognose ungenutzt verstreichen.

4.3.3.2.3. Im Rahmen der Verhandlung vor dem Bezirksgericht Zofingen am 10. Februar 2022 bekundete der Beschwerdeführer noch seine Bereitschaft, im Rahmen einer Therapie an seiner Alkoholsucht zu arbeiten (act. 2 107,

E. 3.1

Das Departement Volkswirtschaft und Inneres, Amt für Justizvollzug, wird angewiesen, dem vormaligen unentgeltlichen Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, lic. iur. G. _____, Rechtsanwalt, nach Rechtskraft für das vorinstanzliche Verfahren die noch festzusetzenden Parteikosten, unter dem Vorbehalt späterer Nachzahlung, zu ersetzen.

E. 3.2

Die Obergerichtskasse wird angewiesen, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, lic. iur. Rolf Freiermuth, Rechtsanwalt, die vor Verwaltungsgericht entstandenen Parteikosten in Höhe von Fr. 1'501.25 (inkl. MWSt), unter dem Vorbehalt späterer Rückforderung, zu ersetzen.

- 20 - Zustellung an: den Beschwerdeführer (Vertreter) das Departement Volkswirtschaft und Inneres, Amt für Justizvollzug die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau
Mitteilung an: den Regierungsrat das Amt für Migration und Integration des Kantons Aargau die Obergerichtskasse
Beschwerde in Strafsachen Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten und interkantonalem Recht in- nert 30 Tagen seit Zustellung mit der Beschwerde in Strafsachen beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, angefochten werden. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit 7. Tag nach Ostern, vom

E. 8

015). Nachdem das Bezirksgericht Zofingen in seinem Urteil jedoch auf die Anordnung einer stationären oder ambulanten Massnahme verzichtet hatte, enthielten weder der Vollzugsbefehl des AJV noch der Vollzugsplan individuelle Anordnungen oder Ziele in Bezug auf die Alkoholabhängigkeit (act. 2 011, 4 001). Entsprechend wurde bis anhin keine suchtspezifische

- 13 - Therapie durchgeführt. Immerhin wurde mit dem Beschwerdeführer in den sozialarbeiterischen Gesprächen an seinem problematischen Alkoholkonsum gearbeitet (act. 10 011). Die KoFako weist in ihrer Beurteilung auf die zumindest zu Beginn noch vorhanden gewesene verbal geäusserte Therapiebereitschaft hin. Der Beschwerdeführer habe zu Beginn des Strafvollzugs erklärt, dass ihm bewusst sei, dass er mit Alkohol trinken aufhören müsse. Er habe aber keine konkrete Idee, wie er mit dem Trinken aufhören könne. Er könne sich vorstellen, eine stationäre Therapie zu machen. Bislang fehle es aber an der Bereitschaft zu einer vertieften Auseinandersetzung mit seinem problematischen Suchtverhalten (act. 8 015). Mittlerweile scheint jedoch gar keine Therapiebereitschaft mehr vorhanden zu sein bzw. von einem Verbleib in der Schweiz abzuhängen (vgl. Vollzugsbericht der JVA Lenzburg vom 5. Mai 2023, act. 5 016). Er habe sich in den sozialarbeiterischen Gesprächen in Bezug auf seine Alkoholabhängigkeit uneinsichtig gezeigt und erklärt, seit Antritt der Haftstrafe abstinent zu sein. Er habe nie Probleme mit der Abstinenz gehabt und dies ändere sich auch nicht, wenn er nicht mehr unter Beobachtung stehe (act. 5 016). Ebenso schätzt der psychiatrisch-psychologische Dienst der JVA Lenzburg die Bereitschaft des Beschwerdeführers zu einer freiwilligen Therapie als unzureichend ein, obwohl die Therapiebedürftigkeit mit Schwerpunkt Alkoholabhängigkeit und Gewaltbereitschaft gegeben sei. Der Beschwerdeführer neige in Bezug auf seine Alkoholabhängigkeit zu Bagatellisierungstendenzen und Beschönigungen (act. 6 010). Der Beschwerdeführer stellt sich offenbar auf den Standpunkt, das Gericht habe keine Therapie angeordnet, weshalb es nicht in Ordnung sei, wenn sich die

Vollzugsbehörde über diesen Gerichtsentscheid hinwegsetze (act. 9 015). Einer suchtpräventiven Therapie steht jedoch nicht entgegen, dass gerichtlich keine solche angeordnet wurde. Therapiearbeit im Strafvollzug ist keine Privatangelegenheit, sondern eine Pflicht gegenüber der Allgemeinheit. Das Gesetz verpflichtet Strafgefangene, bei den Sozialisierungsbemühungen und den Entlassungsvorbereitungen aktiv mitzuwirken (Art. 75 Abs. 4 StGB; Urteile des Bundesgerichts 6B_307/2022 vom 23. Mai 2022, Erw. 2.2.2 und 6B_4/2022 vom 28. November 2022, Erw. 2.9). Auch wenn bis anhin keine suchtspezifische Therapie angegangen wurde, ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Vollzugsplanung um ein Planungsinstrument handelt, welches der ständigen Überprüfung und Anpassung bedarf (§ 62 Abs. 3 der Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 23. September 2020 [Strafvollzugsverordnung, SMV; SAR 253.112]; BENJAMIN F. BRÄGGER, in: BSK STGB, N. 18 und 21 zu Art. 75 StGB). Eine entsprechende Anpassung ist deshalb zulässig und es ist der Versuch einer suchtspezifischen Therapie zu unternehmen. Dies gilt

- 14 - umso mehr, als die Legalbewährung aufgrund der gutachterlich festgestellten erhöhten Gewaltbereitschaft unter Alkoholeinfluss massgeblich von einer solchen Therapie abhängt. Falls das AJV in Erwägung zieht, E.____, Q.____, mit der Durchführung einer suchtspezifischen Therapie zu beauftragen, wären dem Beschwerdeführer die fachlichen Qualifikationen des vorgesehenen Therapeuten offen zu legen. 4.3.3.3. Insgesamt wirken sich die fehlende Bereitschaft des Beschwerdeführers zur Auseinandersetzung mit seiner Alkoholabhängigkeit und der damit zusammenhängenden Neigung zur Gewalttätigkeit sowie mit der Anlasstat selbst ungünstig auf die Legalprognose aus. Zwar konsumiert der Beschwerdeführer seit Antritt seiner Strafe keinen Alkohol und zeigt (dementsprechend) keine Gewaltbereitschaft. Dies ist jedoch entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers (Beschwerde, S. 6) nur teilweise prognoserelevant, da er sich im Strafvollzug in einem geschützten Rahmen aufhält, welcher den Alkoholkonsum zumindest erheblich erschwert, wenn nicht gar verunmöglicht. Ausserdem hätte der Alkoholkonsum während des Strafvollzugs die Aussichten auf eine bedingte Entlassung massiv geschmälert, was dem Beschuldigten bewusst gewesen sein dürfte. Über seine Fähigkeit, nach der Entlassung aus dem Strafvollzug in herausfordernden Situationen oder unter Druck die Alkoholabstinenz aufrecht zu erhalten und nicht wieder in eine Abhängigkeit zu geraten, lassen sich daraus keine Rückschlüsse ziehen. Der Beschwerdeführer scheint sich des Rückfallrisikos in Bezug auf die Alkoholabhängigkeit und die damit einhergehende Gefahr gewaltsamer Handlungen gegenüber Dritten jedenfalls nicht bewusst zu sein. Es ist deshalb trotz der mangelhaften Therapiebereitschaft und der bisherigen Verweigerungshaltung des Beschwerdeführers der Versuch einer suchtspezifischen Therapie und Delikttaufarbeitung zu unternehmen, zumal die Legalprognose massgeblich davon abhängt. 4.3.4. Das Verhalten im Vollzug ist insoweit prognostisch relevant, als es Rückschlüsse auf künftiges Verhalten zulässt. So ist zum Beispiel das Verhalten in Situationen bedeutsam, die dem normalen Leben ähnlich sind. Das blosse Wohlverhalten im Strafvollzug darf nicht ohne weiteres als prognostisch positiv gewertet werden. Soweit dieses reines Anpassungsverhalten darstellt, ist es sogar prognostisch negativ zu werten (BGE 103 Ib 27, Erw. 1; Urteil des Bundesgerichts 6B_93/2015 vom 19. Mai 2015, Erw. 5.3). Einwandfreies Verhalten in der Vollzugsinstitution spricht genauso wenig für eine positive Bewährungsprognose wie schlechtes Vollzugsverhalten für eine negative. Das Verhalten im Vollzug ist als Gesamtheit und mit Berücksichtigung seiner Entwicklung im Zeitverlauf in die Prognose

einzu beziehen. Als Prognoseelemente dürfen auch die Umstände,

- 15 - welche zur Straftat geführt haben, sofern sie Rückschlüsse auf die Persönlichkeit des Straftäters und damit auch auf sein zukünftiges Verhalten zulassen, sowie allfällige Leistungen zur Wiedergutmachung des Schadens berücksichtigt werden (KOLLER, a.a.O., N. 4 und 10 zu Art. 86 StGB). Dem Beschwerdeführer wurde in den Vollzugsberichten der JVA Lenzburg (act. 5 008 ff., 5 014 ff.) weitgehend ein positives Vollzugsverhalten attestiert (siehe vorne Erw. 4.2). Das überwiegend korrekte Verhalten im Vollzug spricht jedoch nicht zwingend für eine positive Bewährungsprognose, zumal sich an der Persönlichkeit des Beschwerdeführers kaum etwas geändert hat. Zwar fiel der Beschwerdeführer im Strafvollzug nicht durch gewalttätiges Verhalten auf, er zeigte aber auch keine Bereitschaft, sich mit seiner Anlasstat auseinanderzusetzen. Im Gegenteil: Bereits beim Eintrittsgespräch schilderte er die Tatumstände abweichend zur Aktenlage und gab an, sich nicht mehr auf die Tat, sondern auf die Zukunft konzentrieren zu wollen (act. 5 010). Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers (Beschwerde, S. 4) ist eine fehlende Tataufarbeitung prognoserelevant (Urteil des Bundesgerichts 6B_652/2021 vom 14. September 2021, Erw. 3.2). Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer gemäss Vollzugsbericht der JVA Lenzburg generell keine Veränderungsbereitschaft zeigt (act. 5 018). Gemäss Einschätzung der KoFako konnte keine Besserung der deliktfördernden Symptomatik festgestellt werden und der Beschwerdeführer hat offenbar keine Problem- und Konfliktlösungsstrategien entwickelt, welche ihn zukünftig davon abhalten würden, in alte dysfunktionale Verhaltensmuster zurückzufallen (act. 8 016).

4.3.5. Betreffend die nach einer bedingten Entlassung des Beschwerdeführers zu erwartenden Lebensverhältnisse (sozialer Empfangsraum, Arbeits- und Wohnsituation) erklärte dieser gegenüber dem Sozialdienst gemäss Vollzugsbericht vom 19. Oktober 2022, dass er sich mit dem Landesverweis abgefunden habe und sich auf die Zeit nach dem Strafvollzug freue. Er wolle in S._____ einen Kiosk oder Imbiss für Touristen eröffnen und so seinen Lebensunterhalt verdienen. In der Zwischenzeit könne er bei seinen Eltern wohnen und werde zudem von seiner Schwester unterstützt (act. 5 011). Der Beschwerdeführer pflege mit seiner Familie auch während dem Strafvollzug den Kontakt. Er nutze die Telefongespräche (kostenbedingt nur sporadisch), um mit seiner Mutter und seiner Schwester zu sprechen (act. 5 011). Damit liegt in seinem Heimatland in familiärer Hinsicht ein sozialer Empfangsraum vor, auch wenn letztlich unklar bleibt, wie tragfähig die sozialen Beziehungen in seiner Heimat sind. Positiv anzumerken ist ausserdem, dass sich der Beschwerdeführer im Strafvollzug als arbeitswillig gezeigt hat. Seine Leistung wurde als konstant und durchschnittlich eingestuft (act. 5 009 und 5 016). Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer noch keine konkreten Pläne

- 16 - für seine Rückkehr nach R._____ hat und seine Vorstellungen in Bezug auf sein zukünftiges Erwerbsleben eher vage sind. Wie realistisch der Plan ist, einen eigenen Kiosk in der Heimat zu eröffnen, lässt sich nicht zuverlässig beurteilen. Sollte der Beschwerdeführer erneut versuchen, eine selbständige Erwerbstätigkeit auszuüben, bestünde das Risiko, dass er in schwierigen Situationen wieder in alte Muster verfällt und im Alkoholkonsum Erleichterung sucht. Insgesamt können somit die zu erwartenden Lebensverhältnisse für sich allein betrachtet nicht günstig in die Legalprognose einfließen, da von ihnen nicht die erforderliche stabilisierende Wirkung auf den Beschwerdeführer erwartet werden kann. Hinzu kommt, dass er nach der negativen Beurteilung durch die KoFako vom 7. Dezember 2022 gegenüber dem Sozialdienst erklärte, nicht zu wissen, wo

und wie er nach seiner Entlassung sein weiteres Leben verbringen werde (act. 5 018). 4.3.6. Nach dem Gesagten spricht primär und vorwiegend die Persönlichkeit des Beschwerdeführers gegen eine positive Legalprognose. Insbesondere seine fehlende Bereitschaft zur Tataufarbeitung und seine mangelhafte Auseinandersetzung mit den von körperlicher Gewalt geprägten Auswirkungen seines Alkoholkonsums führen zu einer negativen Würdigung. Überdies ergeben sich auch aus den zu erwartenden Lebensverhältnissen in R._____ keine Anhaltspunkte für eine günstige Legalprognose. Dies spricht gegen eine Gewährung der bedingten Entlassung, obwohl die zeitliche Voraussetzung hierfür erfüllt ist und das Verhalten im Vollzug für sich betrachtet keine eindeutigen Anhaltspunkte für eine Nichtgewährung nahelegt. Hinzu kommt, dass im vorliegenden Fall aufgrund der zu vollziehenden Landesverweisung allfällige kontrollierende Massnahmen in Bezug auf die Alkoholabstinenz im Rahmen einer bedingten Entlassung nicht umsetzbar wären. Im Falle einer bedingten Entlassung scheint die Wahrscheinlichkeit hoch, dass der Beschwerdeführer in herausfordernden Situationen oder Auseinandersetzungen erneut zum Alkohol greifen würde, was zu einem Risiko für gewaltsame Handlungen innerhalb der Familie oder gegenüber Dritten führt. 4.4.1. In einem letzten Schritt ist die Gesamtwürdigung als Differenzialprognose zu erstellen (siehe vorne Erw. 3). Demnach ist zu prüfen, ob die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten durch den Beschwerdeführer bei einer bedingten Entlassung oder bei Vollverbüßung der Freiheitsstrafe höher einzuschätzen ist.

- 17 - 4.4.2. Naturgemäss ist die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten bei einer Vollverbüßung der Strafe schon deshalb geringer als bei einer bedingten Entlassung, weil die Möglichkeit zur Verübung von Gewaltstraftaten im Vollzugsregime eingeschränkter ist. Im konkreten Fall kommt allerdings hinzu, dass sich die Rückfallgefahr durch eine weitere Belassung im Strafvollzug verringern lässt, wenn der Beschwerdeführer sich auf eine suchtpreventive Therapie einlässt und er sich auch mit der Anlasstat auseinandersetzt. Die Erarbeitung einer Krankheitseinsicht und von Bewältigungsstrategien im Zusammenhang mit der Sucht sind ohne weiteres geeignet, die Legalprognose entscheidend zu verbessern, zumal sich der Beschuldigte nicht grundsätzlich gegen suchtspezifische Therapien zu wehren scheint. Trotz der bis anhin mangelhaften Bereitschaft des Beschuldigten ist sodann zumindest der Versuch einer Tataufarbeitung zu unternehmen, zumal die Legalprognose auch entscheidend von einer solchen abhängt. Dass eine therapeutische Behandlung zurzeit nur deshalb nicht stattfindet, weil sich der Beschwerdeführer einer Tataufarbeitung verweigert, kann nicht zur Folge haben, dass deshalb die Differenzialprognose zugunsten seiner Entlassung ausfällt, im Gegenteil. Hinzu kommt, dass im Falle eines Rückfalls hochwertige Rechtsgüter bedroht sind. Diese können mit einer Aufrechterhaltung des Freiheitsentzugs bis zum ordentlichen Vollzugsende zumindest temporär geschützt werden. Auf der anderen Seite bestehen keine ernstzunehmenden Gründe für die Annahme, die Legalprognose würde sich durch eine Fortsetzung des Vollzugs verschlechtern. Da die betroffenen Rechtsgüter, die bei einem Rückfall allenfalls bedroht wären, besonders hochwertig sind, egal ob in der Schweiz oder im Heimatland des Beschwerdeführers (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_606/2010 vom 28. September 2010, Erw. 4.2.2.1, und 6_809/2016 vom 31. Oktober 2016, Erw. 5.3.4), rechtfertigt sich der Versuch, mittels einer delikt- und suchtspezifischen Therapie das Rückfallrisiko zu verringern. Insofern ist eine vorläufige Beibehaltung des Freiheitsentzugs einer bedingten Entlassung auch aus spezialpräventiven Gründen vorzuziehen. Zusammenfassend erfüllt der Beschwerdeführer zwar die Voraussetzungen

der Verbüssung der gesetzlichen Minimaldauer seiner Freiheitsstrafe und des Wohlverhaltens im Strafvollzug, was für eine bedingte Entlassung spricht. Ihm muss aber insgesamt eine ungünstige Legalprognose gestellt werden. Bei Vorliegen einer ungünstigen Legalprognose fällt eine bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug ausser Betracht, es sei denn, die Differenzialprognose komme zu einem anderen Ergebnis. Das ist nicht der Fall.

- 18 - Damit ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die bedingte Entlassung des Beschwerdeführers verweigert hat. Zwar hat sich die Vorinstanz nicht ausdrücklich zur Differenzialprognose geäußert, dem angefochtenen Entscheid lässt sich jedoch entnehmen, dass der Rückfallgefahr durch eine delikt- und suchtspezifische therapeutische Intervention zumindest teilweise entgegengewirkt werden könne (S. 9). Der Beschwerdeführer war deshalb in der Lage, den vorinstanzlichen Entscheid sachgerecht anzufechten. Die Beschwerde ist abzuweisen. III. 1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten zu tragen (§ 31 Abs. 2 VRPG). Parteikostenersatz fällt ausser Betracht (§ 32 Abs. 2 VRPG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Verbeiständung wird bewilligt und lic. iur. Rolf Freiermuth, Rechtsanwalt, Zofingen, wird als unentgeltlicher Rechtsvertreter des Beschwerdeführers eingesetzt. Aus den Akten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer bedürftig ist und angesichts der Auswirkungen des Entscheids über die bedingte Entlassung auf die Rechtsstellung des Beschwerdeführers eine anwaltliche Vertretung sachlich geboten ist. Sein Rechtsbegehren kann überdies nicht als aussichtslos bezeichnet werden. Der unentgeltliche Rechtsvertreter reichte am 6. November 2023 seine Kostennote für das verwaltungsgerichtliche Verfahren ein. Er beantragt die Auszahlung von Fr. 1'501.25 (inkl. MWSt), was unter Berücksichtigung seines Aufwandes und der Bedeutung des Falls angemessen erscheint. Dem unentgeltlichen Rechtsvertreter ist die Entschädigung von Fr. 1'501.25 (inkl. MWSt) nach Rechtskraft zu Lasten der Obergerichtskasse auszurichten. Der Beschwerdeführer ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald er dazu in der Lage ist (§ 34 Abs. 3 VRPG i.V.m. Art. 123 Abs.1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272]). Auch für das Verfahren vor der Vorinstanz wurde dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung bewilligt (act. 9 005). Gemäss § 12 Abs. 1 des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte vom

E. 10

November 1987 (Anwaltstarif; SAR 291.150) setzt jede urteilende Instanz, bei Kollegialbehörden dessen Präsidentin oder Präsident, die der unentgeltlichen Rechtsvertretung aus der Gerichts- oder Staatskasse nach Rechtskraft auszurichtende Entschädigung aufgrund einer Rechnung der

- 19 - Anwältin oder des Anwalts fest. Die Festsetzung der Entschädigung für das vorinstanzliche Verfahren hat deshalb durch die Vorinstanz zu erfolgen. Zu diesem Zweck hat der Beschwerdeführer der Vorinstanz eine detaillierte Rechnung für das vorinstanzliche Beschwerdeverfahren einzureichen. Das Verwaltungsgericht beschliesst: Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Verbeiständung wird bewilligt und lic. iur. Rolf Freiermuth, Rechtsanwalt, Zofingen, wird als unentgeltlicher Rechtsvertreter des Beschwerdeführers eingesetzt. Das Verwaltungsgericht erkennt: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie der Kanzleigeühr und den Auslagen von Fr. 342.00, gesamthaft Fr. 1'542.00, sind vom Beschwerdeführer zu bezahlen. Der Betrag wird zufolge

unentgeltlicher Rechtspflege einstweilen, unter dem Vorbehalt späterer Nachzahlung, vorgemerkt.

E. 15

Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheidung zu ändern ist, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 78 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG] vom 17. Juni 2005). Aarau, 3. November 2023
Verwaltungsgericht des Kantons Aargau 1. Kammer Vorsitz: Gerichtsschreiberin: Cotti Wittich

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.